

Körperschaften öffentlichen Rechtes, die nicht Gebietskörperschaften sind; es läßt sich aus ihr auch nicht ableiten, daß sich die Willensbildung in solchen Körperschaften allgemein nach dem Grundsatz der linearen Gleichheit gestalten müsse, es kann nicht als unsachlich erkannt werden, wenn der Gesetzgeber den Pflichtmitgliedern nicht das gleiche Stimmrecht, sondern ein nach ihrem wirtschaftlichen Interesse am Fremdenverkehr und ihrer darauf beruhenden Beitragsleistung abgestuftes Stimmrecht einräumt

Erk. v. 16. Oktober 1968, G 22/67

I. Der zweite Satz in § 32 Abs. 2 sowie der zweite und dritte Satz in § 32 Abs. 10 des Gesetzes vom 28. November 1962 über die Förderung des Fremdenverkehrs (Tiroler Fremdenverkehrsgesetz), LGBl. für Tirol Nr. 8/1963, im Anwendungsbereich des Art. II des Gesetzes vom 13. Juli 1964, mit dem das Tiroler Fremdenverkehrsgesetz abgeändert und ergänzt wird, LGBl. für Tirol Nr. 46/1964, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. März 1969 in Kraft.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Der Landeshauptmann von Tirol ist zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung im Landesgesetzblatt für Tirol verpflichtet.

II. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 8 des Gesetzes vom 28. November 1962 über die Förderung des Fremdenverkehrs (Tiroler Fremdenverkehrsgesetz), LGBl. für Tirol Nr. 8/1963, werden nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Das Gesetz vom 28. November 1962 über die Förderung des Fremdenverkehrs (Tiroler Fremdenverkehrsgesetz), LGBl. für Tirol Nr. 8/1963 (im folgenden mit „FrVG.“ bezeichnet) bildet die Rechtsgrundlage für die Vorschreibung von Pflichtbeiträgen an die Pflichtmitglieder der gemäß diesem Gesetz errichteten Fremdenverkehrsverbände und an den Tiroler Fremdenverkehrsförderungsfonds.

a) Den Anlaß, gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG. und § 65 VerFG. 1953 von Amts wegen das Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit nachstehender Bestimmungen des FrVG.:

- a) des zweiten Satzes in Abs. 2 des § 32;
- b) des zweiten und dritten Satzes in Abs. 10 des § 32;
- c) der Absätze 2 bis 8 des § 6,

einzuleiten, bildeten Beschwerden der Johann Mathias W. OHG., Tiroler Loden- und Schafwollwarenfabrik in I. (B 398/66), und des Josef H., Großhandel mit sanitären Artikeln, Eisen- und Metallwaren in I. (B 401/66), gegen Bescheide der Berufungskommission nach § 35 des Tiroler Fremdenverkehrsgesetzes, betreffend die Vorschreibung von Pflichtbeiträgen für das Kalenderjahr 1963 an den Fremden-

verkehrsverband Innsbruck-Igls und Umgebung und an den Tiroler Fremdenverkehrsförderungsfonds. Der Prüfungsbeschuß wurde am 24. Juni 1967 gefaßt.

b) Einen weiteren Anlaß zur Prüfung der angeführten Bestimmungen bildeten die Bescheide des Manfred M., Textilwarenhandlung und Leihbücherei in L., gegen einen Bescheid der Berufungskommission nach § 35 des Tiroler Fremdenverkehrsgesetzes, betreffend die Vorschreibung von Pflichtbeiträgen für das Kalenderjahr 1963 an den Fremdenverkehrsverband Lienz und Umgebung und an den Tiroler Fremdenverkehrsförderungsfonds (B 417/67) und die Bescheide des Otto K., Möbelwerk in K., gegen einen Bescheid der gleichen Behörde, betreffend die Vorschreibung von Pflichtbeiträgen für das Kalenderjahr 1963 an die Fremdenverkehrsverbände Weer-Kolsaß-Kolsaßberg, Jenbach und Schwaz-Pill (B 418/67). In beiden Verfahren wurden die Prüfungsbeschlüsse am 30. November 1967 gefaßt.

c) Zu diesen Anlässen kamen weitere Beschwerden gegen Bescheide der Berufungskommission nach § 35 des Tiroler Fremdenverkehrsgesetzes, u. zw.

die Bescheide des Ing. Rudolf G., Elektrowarenhandlung in S., betreffend die Vorschreibung von Pflichtbeiträgen für das Kalenderjahr 1963 an den Fremdenverkehrsverband Seefeld und an den Tiroler Fremdenverkehrsförderungsfonds (B 92/68),

die Bescheide des Franz F., Hotel T., Frähterei und Kohlenhandlung in S., betreffend die Vorschreibung von Pflichtbeiträgen für das Kalenderjahr 1963 an den Fremdenverkehrsverband Inneröztal und an den Tiroler Fremdenverkehrsförderungsfonds (B 94/68),

die Bescheide des Hans und der Rosa K., Hotel P. in S., betreffend die Vorschreibung von Pflichtbeiträgen für das Kalenderjahr 1963 an den Fremdenverkehrsverband Seefeld und an den Tiroler Fremdenverkehrsförderungsfonds (B 95/68),

die Bescheide des Ing. Wilhelm G., Bauunternehmen in K., betreffend die Vorschreibung von Pflichtbeiträgen für das Kalenderjahr 1963 an den Fremdenverkehrsverband Kitzbühel und an den Tiroler Fremdenverkehrsförderungsfonds (B 96/68),

die Bescheide des Hans und des Herbert F., Café Restaurant A. in S., betreffend die Vorschreibung von Pflichtbeiträgen für das Kalenderjahr 1963 an den Fremdenverkehrsverband Inneröztal und an den Tiroler Fremdenverkehrsförderungsfonds (B 99/68),

die Bescheide des Ingenuin S., Pension J. in O., betreffend die Vorschreibung von Pflichtbeiträgen für das Kalenderjahr 1963 an

den Fremdenverkehrsverband Innerörtztal und an den Tiroler Fremdenverkehrsförderungsfonds (B 100/68)

sowie die Beschränkung der Bank für Tirol und Vorarlberg AG. in Innsbruck, betreffend die Vorschreibung von Pflichtbeiträgen für das Kalenderjahr 1963 zu den Fremdenverkehrsverbänden Innsbruck-Igls und Umgebung, Kufstein, Landeck und Umgebung, Lienz und Umgebung, Reutte, St. Johann in Tirol und an den Tiroler Fremdenverkehrsförderungsfonds (B 129/68).

Zur Einbeziehung dieser Verfahren in das Gesetzesprüfungsverfahren wurde mit Beschluß vom 1. Juli 1968 die am 8. März 1968 durchgeführte und geschlossene Verhandlung wiedereröffnet.

2. Die im Zuge der Beratungen über die Beschwerden entstandenen Bedenken bezogen sich darauf,

daß die in § 32 Abs. 2 zweiter Satz FrVG. liegende Norm, wonach die als Faktor der Beitragsberechnung normierte Grundzahl auf den Gesamtbetrag der steuerbaren Entgelte und des Wertes des Eigenverbrauches im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, abgestellt ist, nicht zwischen Umsätzen im Bundesland Tirol und Umsätzen, die in anderen Bundesländern ausgeführt werden, unterscheidet und daß diese Norm über die Berechnung der Pflichtbeiträge auf Grund des gesamten inländischen Umsatzes keine sachliche Rechtfertigung zu haben und somit gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitssatz zu verstoßen scheine; weiters

daß in § 32 Abs. 10 zweiter und dritter Satz FrVG. eine verhältnismäßige Begünstigung jener Pflichtmitglieder der Fremdenverkehrsverbände liege, die mit ihrer Erwerbstätigkeit die in dieser Bestimmung genannten Umsatzgrenzen überschreiten und daß hierfür keine sachliche Rechtfertigung zu bestehen, somit also ein Verstoß gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitssatz vorzuliegen scheine; sowie endlich

daß sich nach § 6 Abs. 2 bis 8 FrVG. der Umfang des Stimmrechtes letztlich nach der Höhe der Summe der Pflichtbeiträge richte, die ein Mitglied an den Fremdenverkehrsverband und an den Fremdenverkehrsförderungsfonds entrichtet, damit eine verschiedene Wertung der Mitglieder bei der Willensbildung vorgenommen werde, es aber ein die österreichische Rechtsordnung durchziehender Gedanke zu sein scheine, daß im Bereich der öffentlichen Willensbildung der Grundsatz der linearen Stimmengleichheit beherrschend sei und in der Durchbrechung dieses Grundsatzes ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz zu liegen scheine.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

1. Im Hinblick darauf, daß in einigen Beschwerden unter Bezugnahme auf das Erkenntnis Slg. Nr. 5317/1966 behauptet wird, die Pflichtbeiträge nach dem FrVG. seien in Wahrheit Abgaben und ihre Regelung bedeute einen Einbruch in das System der Finanzverfassung, nimmt der Verfassungsgerichtshof zunächst zu dieser Beschwerdebeauptung Stellung.

In dem angeführten Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, daß der Kärntner Fremdenverkehrsförderungsfonds keine andere Aufgabe habe, als Beiträge entgegenzunehmen; die Verwaltung des Fonds obliege der Landesregierung, die gehalten sei, die Hälfte der Beiträge an die Gemeinden weiterzugeben; über die restlichen Fondsmittel verfüge die Landesregierung in Wahrheit frei in Form von Zuwendungen; die Beiträge entsprächen daher dem Typus einer gemeinschaftlichen Landesabgabe nach § 6 Z. 4 lit. a FrVG. 1948; die Beiträge seien in Wahrheit Abgaben, denn der Kärntner Fremdenverkehrsförderungsfonds sei nicht geschaffen worden, um eine Verwaltungsaufgabe in mittelbarer Staatsverwaltung zu besorgen; er habe keine über die Verteilung der bei ihm einlaufenden Geldbeträge hinausgehende Funktion. Die Regelung des Gesetzes sei ein Einbruch in das System der Finanzverfassung und damit verfassungswidrig.

Die nach dem Tiroler FrVG. gegebene Rechtslage unterscheidet sich jedoch von der Rechtslage nach dem Gesetz über den Kärntner Fremdenverkehrsförderungsfonds.

Die Funktion eines Fremdenverkehrsverbandes geht zum Unterschied vom Kärntner Fremdenverkehrsförderungsfonds über die Verteilung der bei ihm einlaufenden Geldbeträge hinaus, der Fremdenverkehrsverband ist vielmehr selbst zur Besorgung bestimmter Aufgaben der öffentlichen Verwaltung berufen.

Alle Maßnahmen sind von den jeweils zuständigen Organen des Fremdenverkehrsverbandes (§§ 5, 9, 14, 16, 17) zu treffen. Der Umstand, daß die Landesregierung als Aufsichtsbehörde Beschlüsse und Verfügungen der Organe des Verbandes, die gegen Gesetze verstoßen, aufzuheben hat (§ 36 Abs. 4), daß eine Reihe von Beschlüssen der Organe des Verbandes der Genehmigung der Landesregierung bedarf (§ 37 Abs. 2 und 3), wobei Rechtsgeschäfte auf Grund genehmigungspflichtiger Beschlüsse erst mit der Beurkundung der Erteilung der Genehmigung durch die Landesregierung rechtswirksam werden (§ 37 Abs. 4), daß die Geschäftsordnung der Fremdenverkehrsverbände der Genehmigung der Landesregierung bedarf (§ 39 Abs. 2) und daß die Landesregierung im Rahmen ihres

Aufsichtsrechtes die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung des Ausschusses anordnen kann und berechtigt ist, bei diesen Sitzungen Anträge zu stellen, sowie daß die Landesregierung bei Nichterfüllung der einem Fremdenverkehrsverband obliegenden Aufgaben die erforderliche Abhilfe selbst zu verfügen hat (§ 38 Abs. 1 und 2), beinhaltet keine derartigen Eingriffe in die rechtliche Selbständigkeit der Verbände, daß dadurch die Eigenverantwortlichkeit ausgeschaltet wird und es sich bei diesen nur um vorgeschobene juristische Personen handelt, die die eigentliche Verfügungsberechtigung der Landesregierung verdecken sollen. Die Zuständigkeit der Landesregierung, bei Gesetzesverstößen einzugreifen — durch Aufhebung von Beschlüssen und Verfügungen gemäß § 36 Abs. 4 oder Nichtgenehmigung gemäß § 39 Abs. 2 — liegt im Wesen jedes Aufsichtsrechtes. Der Genehmigungsvorbehalt beschränkt nicht die Initiative der zuständigen Organe des Verbandes; da außerdem die Erteilung der Genehmigung an gesetzliche Voraussetzungen gebunden ist (§ 37 Abs. 3), ergibt sich daraus, daß auch die Verweigerung der Genehmigung nur bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen zulässig ist. Die Befugnis der Landesregierung, bei Unterlassungen des Fremdenverkehrsverbandes die erforderliche Abhilfe zu verfügen, beschränkt sich auf Unterlassungen der nach dem FrVG obliegenden Aufgaben, also auf Unterlassungen von gesetzlichen Verpflichtungen, sodaß auch diese Bestimmung die rechtliche Selbständigkeit des Fremdenverkehrsverbandes nicht beeinträchtigt, sondern nur die Einhaltung zwingender Gesetzesbestimmungen sichern soll.

Sind die Aufgaben der Fremdenverkehrsverbände auf die Währung, Förderung und Vertretung der örtlichen Belange des Fremdenverkehrs abgestellt, so dient der Tiroler Fremdenverkehrsförderungsfonds der allgemeinen Förderung des Fremdenverkehrs, insbesondere der Fremdenverkehrswerbung und sonstiger dem Fremdenverkehr dienender Maßnahmen. Bei einem solchen Fonds handelt es sich begriffsgemäß um ein Zweckvermögen, das bestimmte Verwaltungsaufgaben übertragen bekommen hat (vgl. Adamovich, Handbuch des österr. Verwaltungsrechts, 5. Auflage, I. Band S. 65 f., II. Band S. 54f.). Daß auch die Funktion dieses Fonds über die Verteilung der einlaufenden Geldbeträge hinausgeht, zeigt § 53 Abs. 4 FrVG., wonach im Rahmen der allgemeinen Förderung des Fremdenverkehrs der Fonds selbst die erforderlichen Maßnahmen durchführen kann, aber auch Haftungen übernehmen oder an Personen (Unternehmen) zur Durchführung von Maßnahmen, die die Förderung dieser Zwecke gewährleisten, Darlehen oder Zuschüsse gewähren kann. Daß der Fonds von der Landes-

regierung verwaltet wird (§ 53 Abs. 1), ändert nichts daran, daß er als eigene Rechtspersönlichkeit bestimmte Aufgaben zu erfüllen hat. Über die Einnahmen des Fonds und deren Verwendung wird gemäß § 53 Abs. 2 ein eigener Voranschlag erstellt.

Es handelt sich somit bei den Fremdenverkehrsverbänden und dem Fremdenverkehrsförderungsfonds nach dem FrVG. um Einrichtungen, die als öffentlich-rechtliche Körperschaften bzw. als öffentlich-rechtlicher Fonds dem Typus dieser Einrichtungen entsprechen und keinesfalls nur vorgeschoben wurden, um die eigentliche Verfügungsberechtigung der Landesregierung zu verdecken. Die Pflichtbeiträge zu den Fremdenverkehrsverbänden und dem Fremdenverkehrsförderungsfonds sind demnach keine Abgaben im Sinne des FrVG. 1948, denn darunter sind nur Geldleistungen zu verstehen, deren Ertrag dem Bund oder einer anderen Gebietskörperschaft (Land, Gemeinde) zufließt (vgl. Erk. Slg. Nr. 3670/1960, 3719/1960). Die Pflichtbeiträge können nicht an den Bestimmungen des FrVG. 1948 gemessen werden.

Bei Untersuchung der Verfassungsmäßigkeit der in Prüfung gezogenen Bestimmungen des FrVG. ist davon auszugehen, daß es sich bei den Pflichtbeiträgen nach dem FrVG. nicht um Abgaben im Sinne des FrVG. handelt.

2. Zu § 32 Abs. 2 zweiter Satz FrVG.:

a) Sämtliche angefochtenen Bescheide betreffen die Vorschreibung von Pflichtbeiträgen für das Jahr 1963.

Für die Vorschreibung dieser Beiträge kommen je nach dem Zeitpunkt, in dem das Verfahren anhängig geworden ist, verschiedene Rechtsgrundlagen in Betracht.

Der die Berechnung der Beiträge regelnde § 32 des Tiroler Fremdenverkehrsgesetzes, LGBl. für Tirol Nr. 8/1963, erhielt durch Gesetz vom 13. Juli 1964, mit dem das Tiroler Fremdenverkehrsgesetz abgeändert und ergänzt wird, LGBl. für Tirol Nr. 46/1964, eine neue Fassung. In Art. II dieses Gesetzes, LGBl. Nr. 46/1964, ist bestimmt:

„(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1964 in Kraft.

(2) Anhängige Verfahren über die Vorschreibung und Einhebung der Pflichtbeiträge für das Jahr 1963 sind nach den bisher geltenden Bestimmungen durchzuführen.“

Das Gesetz ist mit dem Ablauf des 30. September 1964 (dem Tage, an dem das 14. Stück des Landesgesetzblattes für Tirol, in dem es kundgemacht worden ist, herausgegeben wurde (vgl. Art. 97 Abs. 1 B-VG. und § 11 des Gesetzes über das Landesgesetzblatt und den Boten für Tirol, LGBl. Nr. 12/1964), Bestandteil der Rechts-

ordnung geworden (vgl. Erk. Slg. Nr. 4049/1961). Von diesem Zeitpunkt an steht das Gesetz in Geltung. Sein Inkrafttreten hat es auf den 1. Jänner 1964 zurückverlegt (eine solche Bestimmung setzt die Geltung des Gesetzes voraus), es ist also mit diesem Zeitpunkt wirksam (anwendbar) geworden, ausgenommen für anhängige Verfahren über die Vorschreibung und Einhebung der Pflichtbeiträge für das Jahr 1963; diese Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen durchzuführen. Für diese Verfahren sind demnach die bisher geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden, diese sind weiterhin Bestandteil der Rechtsordnung, also geltende Normen, allerdings mit einem auf schon anhängige Verfahren beschränkten Anwendungsbereich. Es bestehen somit zwei verschiedene Normen nebeneinander, die sich wegen ihrer verschiedenen Anwendungsbereiche nicht berühren (vgl. Erk. Slg. Nr. 4139/1962).

Für den Bereich der anhängigen Verfahren unterliegen die Bestimmungen des FrVG. als geltendes Recht der Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 140 B-VG.

b) Der Zeitpunkt, in dem die Anhängigkeit eines Verfahrens über die Vorschreibung und Einhebung der Pflichtbeiträge für das Jahr 1963 für die Frage der hierfür anzuwendenden Normen entscheidend ist, kann nicht vor dem 1. Jänner 1964 liegen, an welchem Tage das Gesetz LGBl. Nr. 46/1964 rückwirkend in Kraft getreten ist. An diesem Tage waren alle Verfahren, die als Anlässe für dieses Prüfungsverfahren in Betracht kommen, schon anhängig. Es braucht daher nicht untersucht zu werden, ob als Zeitpunkt, in dem ein Verfahren anhängig sein mußte, um nach den bisher geltenden Bestimmungen durchgeführt zu werden, etwa der Ablauf des 30. September 1964 in Betracht zu ziehen ist, an welchem Tage die Norm, die den Anwendungsbereich des geltenden Rechtes regelt (d. i. Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1964) durch Kundmachung im Landesgesetzblatt Bestandteil der Rechtsordnung, also geltendes Recht, geworden ist.

c) Sitz der Norm, wonach die Pflichtbeiträge zu einem Fremdenverkehrsverband unter Einbeziehung auch der in anderen Bundesländern ausgeführten Umsätze berechnet werden, ist § 32 Abs. 2 FrVG. Nach dem ersten Satz dieses Absatzes ist der Beitrag des einzelnen Pflichtmitgliedes nach einem Promillesatz der Grundzahl zu berechnen. Diese Bestimmung ist verfassungsrechtlich neutral. Ihre Meßbarkeit an verfassungsrechtlichen Normen hängt von der näheren Regelung des Promillesatzes und der Grundzahl ab.

§ 32 Abs. 2 zweiter Satz FrVG. lautet:

„Grundzahl ist bei den unter die Beitragsgruppen I bis VII fallenden Pflichtmitgliedern ein Teilbetrag (Prozentsatz) des Ge-

samtbeitrages der steuerbaren Entgelte und des Wertes des Eigenverbrauches im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958 (beitragspflichtiger Umsatz), in dem dem Vorschreibungszeitraum zweitvorangegangenen Kalenderjahr.“

Aus § 32 Abs. 8 lit. a FrVG., wonach bei der Berechnung der Grundzahlen u. a. die Umsätze, die gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1959 (d. s. Ausfuhrlieferungen) steuerfrei sind, außer Ansatz zu bleiben haben, ergibt sich, daß die Bezugnahme auf den Gesamtbetrag der steuerbaren Entgelte und des Wertes des Eigenverbrauches im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1959 den gesamten inländischen Umsatz (die Lieferungen und sonstigen Leistungen gegen Entgelt im Inland und den Eigenverbrauch im Inland gemäß § 1 des Umsatzsteuergesetzes 1959) erfaßt und nicht zwischen Umsätzen im Bundesland Tirol und Umsätzen, die in anderen Bundesländern ausgeführt werden, unterscheidet.

Die angeführte Bestimmung des § 32 FrVG. wurde von der belangten Behörde angewendet und bildet eine Voraussetzung für das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes im Sinne des Art. 140 Abs. 1 B-VG.

d) Fremdenverkehrsverbände können zur Wahrung, Förderung und Vertretung der örtlichen Belange des Fremdenverkehrs gebildet werden; die Pflichtmitgliedschaft einer natürlichen oder juristischen Person (Personengesellschaft des Handelsrechtes) zu einem Fremdenverkehrsverband setzt voraus, daß diese Person (Personengesellschaft) eine Erwerbstätigkeit (häusliche Nebenbeschäftigung) ausübt, bei der sie am Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlich interessiert ist (§ 1 Abs. 1 FrVG.). Auch die gemäß der Übergangsbestimmung des § 60 Abs. 1 FrVG. als Fremdenverkehrsverbände geltenden öffentlichen Verkehrsvereine nach dem Landesfremdenverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 23/1949, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 25/1951 und Nr. 4/1961 konnten nur zur Wahrung, Förderung und Vertretung der örtlichen Belange des Fremdenverkehrs gebildet werden und auch deren Pflichtmitglieder mußten selbständig oder als Pächter eine Erwerbstätigkeit (häusliche Nebenbeschäftigung) ausüben, bei der sie am Fremdenverkehr wirtschaftlich interessiert sind (§ 1 Abs. 1 und § 2 Z. 1 dieses Gesetzes). Die Pflichtmitglieder eines Fremdenverkehrsverbandes haben an diesen Pflichtbeiträge zu entrichten (§ 31 FrVG.). Zur Berechnung der Beiträge werden die Pflichtmitglieder in Beitragsgruppen eingeteilt; Maßstab für die Einteilung der einzelnen Berufsgruppen der Pflichtmitglieder in die Beitragsgruppen I bis VII ist die Höhe des Anteiles, den nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen der aus dem Fremdenverkehr

mittelbar oder unmittelbar erzielte Erfolg am wirtschaftlichen Gesamterfolg einer Berufsgruppe hat (§ 32 Abs. 1 FrVG.).

Der Verfassungsgerichtshof hat keine Bedenken dagegen, daß der aus dem Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erzielte Erfolg unter Zugrundelegung des Umsatzes eines Pflichtmitgliedes (nach Berufsgruppen) errechnet wird.

Da das FrVG. aber der Förderung des Fremdenverkehrs im Bundesland Tirol dient und die Fremdenverkehrsverbände (§ 1 und § 60 FrVG.) sowie der Tiroler Fremdenverkehrsförderungsfonds (§ 49 FrVG.) zum Zwecke der örtlichen und der allgemeinen Förderung des Fremdenverkehrs in Tirol geschaffen sind, muß auch die Leistung eines Pflichtbeitrages an diese Einrichtungen am Fremdenverkehr des Landes Tirol orientiert sein. Das unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Interesse am Fremdenverkehr (§ 1 Abs. 1 FrVG.), das bezüglich der Berechnung der Beiträge dahin modifiziert ist, daß es nach dem Anteil bestimmt wird, den nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen der aus dem Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erzielte Erfolg am wirtschaftlichen Gesamterfolg einer Berufsgruppe hat (§ 32 Abs. 1 FrVG.), muß daher auf wirtschaftliche Vorgänge im Bundesland Tirol begrenzt sein. Nur eine solche Begrenzung ist sachlich gerechtfertigt. Wenn also der Umsatz eines Pflichtmitgliedes zur Grundlage der Beitragsberechnung genommen wird, so darf nur der im Bundesland Tirol ausgeführte Umsatz berücksichtigt werden, denn nur dieser Umsatz steht in einem sachgerechten Verhältnis zu dem für die Beitragsberechnung maßgeblichen wirtschaftlichen Interesse am Fremdenverkehr.

Die Tiroler Landesregierung führt in ihrer Äußerung an, daß im § 32 Abs. 8 in Verbindung mit Abs. 7 FrVG. eine ausdrückliche Bestimmung enthalten sei, aus der sich ergebe, daß der Umsatz in anderen Bundesländern bei der Berechnung der Pflichtbeiträge nicht zu berücksichtigen sei. Dem kann nicht beigegeben werden. Aus § 32 Abs. 8 FrVG. ergibt sich in dieser Hinsicht lediglich, daß die auf Ausfuhrleistungen entfallenden Umsätze außer Ansatz zu bleiben haben, daß also nur der Umsatz im Inland zu berücksichtigen ist. Auch aus § 32 Abs. 7 FrVG. kann die Ausscheidung des Umsatzes in anderen Bundesländern nicht entnommen werden, denn diese Bestimmung bezieht sich nur darauf, an welchen Fremdenverkehrsverband der Pflichtbeitrag zu leisten ist und wie die Beiträge von Personen, die Pflichtmitglieder mehrerer Fremdenverkehrsverbände sind, zu berechnen sind. Daß es sich dabei nur um Fremdenverkehrsverbände nach dem FrVG. — also nur um Fremdenverkehrsverbände in Tirol — handeln kann, bedarf keiner weiteren Begründung. Der

Berechnung wird immer der gesamte Umsatz im Inland zugrunde gelegt. Eine Ausscheidung des Umsatzes in anderen Bundesländern ist nicht vorgesehen.

Dabei ist zu beachten, daß gemäß § 61 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, für die Erhebung der Umsatzsteuer (diese umfaßt alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen — § 49 Abs. 2 BAO.), soweit es sich um Lieferungen, sonstige Leistungen oder Eigenverbrauch handelt, immer nur ein einziges Finanzamt zuständig ist, u. zw. für die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit eines Unternehmens (§ 2 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1969); der der Berechnung der Pflichtbeiträge zugrunde zu legende Umsatzsteuerbescheid (§ 34 Abs. 1 FrVG.) betrifft somit alle im Inland getätigten Umsätze ohne Rücksicht darauf, ob diese von mehreren Betrieben ausgeführt wurden und wo sich diese befinden.

Nach Meinung der Tiroler Landesregierung habe auch die im § 32 Abs. 10 FrVG. getroffene Regelung den Zweck, die Heranziehung der nicht in Tirol ausgeführten Umsätze zur Beitragsberechnung auszuschließen. Diese Gesetzesstelle hat jedoch keinen derartigen Inhalt. Dazu wird auf die nachstehenden Ausführungen in Ziffer 3 hingewiesen.

Die in § 32 Abs. 2 zweiter Satz FrVG. enthaltene Regelung trägt dadurch, daß sie bei Bestimmung der Grundzahl für die Berechnung der Pflichtbeiträge nicht zwischen Umsätzen im Bundesland Tirol und Umsätzen in anderen Bundesländern unterscheidet, dem Erfordernis einer sachlich notwendigen Differenzierung nicht Rechnung. Der Gesetzgeber verletzt damit den ihn bindenden Gleichheitsgrundsatz (vgl. Erk. Slg. Nr. 2956/1956).

Bei diesem entscheidenden Mangel der gesetzlichen Regelung war auf den Hinweis der Tiroler Landesregierung, daß das Gesetz eine Durchschnittsbetrachtung anstelle und einen unwirtschaftlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden bestrebt sei, nicht einzugehen.

Es brauchte auch nicht untersucht zu werden, ob und inwieweit in der Unterlassung einer weiteren Differenzierung eine Verletzung des Gleichheitssatzes gelegen ist. Der Verfassungsgerichtshof brauchte daher nicht auf die Frage einzugehen, ob und inwieweit die Heranziehung des Umsatzes als Berechnungsgrundlage für die Pflichtbeiträge an die Fremdenverkehrsverbände eine weitere Differenzierung notwendig macht, um eine sachgerechte Beziehung zu dem innerhalb eines Fremdenverkehrsverbandes erzielten wirtschaftlichen Erfolg herzustellen. (vgl. hierzu das zum o. ö. Fremden-

verkehrsgesetz 1965, LGBl. für Oberösterreich Nr. 64/1964, ergangene Erkenntnis B 103/67 vom 17. Oktober 1967).

Die in Prüfung gezogene, Gesetzesstelle war wegen des dargestellten Widerspruches mit dem Gleichheitsgebot als verfassungswidrig aufzuheben.

3. Zu § 32 Abs. 10 zweiter und dritter Satz:

a) Bezüglich der Prüfbarkeit dieser Bestimmungen gelten die Ausführungen unter der vorstehenden Ziffer 1 Punkt a und b.

b) Der Beitrag des einzelnen Pflichtmitgliedes ist nach einem Promillesatz der Grundzahl zu berechnen (§ 32 Abs. 2 FrVG.). Zur Berechnung des Promillesatzes ist die im Haushaltsplan des Fremdenverkehrsverbandes veranschlagte Summe der Einnahmen aus den Pflichtbeiträgen durch ein Tausendstel der Summe aus den Grundzahlen aller Pflichtmitglieder des Fremdenverkehrsverbandes zu dividieren (§ 32 Abs. 4 FrVG.). Daraus ergibt sich, daß die Höhe des Promillesatzes — innerhalb der durch § 32 Abs. 5 FrVG. hierfür bestimmten Grenze — von der Summe der Grundzahlen aller Pflichtmitglieder abhängig ist.

§ 32 Abs. 10 zweiter und dritter Satz lauten:

„Der 30 Millionen Schilling übersteigende Betrag des beitragspflichtigen Umsatzes eines Pflichtmitgliedes ist bei der Berechnung der Grundzahl nur mit einem Drittel und der 50 Millionen Schilling übersteigende Betrag mit einem Sechstel der im Abs. 2 angeführten Prozentsätze heranzuziehen. Ein 70 Millionen Schilling übersteigender Betrag ist bei der Berechnung der Grundzahl nicht mehr zu berücksichtigen.“

Aus dieser Begrenzung ergibt sich eine verhältnismäßige Begünstigung jener Pflichtmitglieder der Fremdenverkehrsverbände, die mit ihrer Erwerbstätigkeit die genannten Umsatzgrenzen überschreiten. Eine solche Verminderung der Grundzahl bei den unter diese Bestimmung fallenden Pflichtmitgliedern vermindert aber auch die Summe aus den Grundzahlen aller Pflichtmitglieder und damit den ein Tausendstel dieser Summe bildenden Divisor, durch den die im Haushaltsplan veranschlagte Summe der Einnahmen aus den Pflichtbeiträgen zu teilen ist (§ 32 Abs. 4 FrVG.). Die in § 32 Abs. 10 zweiter und dritter Satz FrVG. normierte Begrenzung führt daher — wenn sich die Division in einer einstelligen Dezimalzahl auswirkt (§ 32 Abs. 6 FrVG.) — zu einer Erhöhung des Promillesatzes.

Da der nach diesen Bestimmungen berechnete Promillesatz bei jeder Berechnung eines Pflichtbeitrages anzuwenden ist (§ 32 Abs. 2 und 4 FrVG.), bildet die Bestimmung des § 32 Abs. 10 zweiter und

dritter Satz FrVG. eine Voraussetzung für das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes im Sinne des Art. 140 Abs. 1 B-VG.

c) Der Regelung, daß die Berechnung der Pflichtbeiträge nach Beitragsgruppen vorgenommen wird und daß sich die Einreihung der Berufsgruppen der Pflichtmitglieder in die Beitragsgruppen nach der Höhe des Antelles, den nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen der aus dem Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erzielte Erfolg am wirtschaftlichen Gesamterfolg einer Berufsgruppe hat, richtet (§ 32 Abs. 1 FrVG.), kann eine sachliche Rechtfertigung nicht abgesprochen werden. Der aus dem Fremdenverkehr resultierende Anteil des wirtschaftlichen Erfolges wird auf dem Umweg über die Grundzahl in eine Relation zum beitragspflichtigen Umsatz gebracht, u. zw. in den Beitragsgruppen I bis VII fallend von 100 v. H. bis 5 v. H. dieses Umsatzes; auch die in dieser Regelung liegende Differenzierung ist nicht unsachlich. Es ist jedoch kein Grund einzusehen, der eine ziffernmäßige Begrenzung der zu berücksichtigenden Höhe des Umsatzes sachlich rechtfertigen könnte. Das unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Interesse am Fremdenverkehr, als dessen Maßstab für die Berechnung der Pflichtbeiträge der aus dem Fremdenverkehr resultierende Anteil am wirtschaftlichen Erfolg zu gelten hat, wird nicht dadurch geringer oder fällt nicht dadurch weg, daß der beitragspflichtige Umsatz eine bestimmte Höhe übersteigt.

Die Tiroler Landesregierung bemerkt in ihrer Äußerung, eine Durchschnittsbetrachtung habe ergeben, daß bei Betrieben, deren Umsatz eine gewisse Höhe übersteigt, erfahrungsgemäß anzunehmen sei, daß der volle Umsatz keineswegs durch Umsätze, die ausschließlich im Bundesland Tirol ausgeführt werden, erzielt werde, sondern daß ein Teil des Umsatzes durch Lieferungen und sonstige Leistungen in andere Bundesländer zustandekomme. Um in solchen Fällen den auf andere Bundesländer entfallenden Teil des Umsatzes auszuscheiden, bestimme § 32 Abs. 10, daß der bestimmte Summen übersteigende Betrag des steuerpflichtigen Umsatzes bei der Berechnung der Grundzahl nur zum Teil oder nicht zu berücksichtigen ist. Die Regelung stelle somit eine aus Unterschieden im Tatsächlichen abgeleitete Differenzierung dar.

Diesen Bemerkungen ist entgegenzuhalten, daß — wie schon vorstehend unter Punkt 2 d dargelegt wurde — das FrVG. der Berechnung der Pflichtbeiträge nicht nur den im Bundesland Tirol ausgeführten Umsatz zugrunde legt und nicht den Umsatz in anderen Bundesländern ausschließt.

Auch die Gesetzesmaterialien (Sitzungen des Industrie- und Gewerbeausschusses, des Fremdenverkehrsausschusses und des Land-

und Forstwirtschaftsausschusses vom 19. September 1962 und 22. November 1962) lassen erkennen, daß die in der Äußerung der Landesregierung dargelegten Überlegungen in den Beratungen keine Rolle gespielt haben, daß vielmehr in den Beratungen ein Beispiel genannt wurde, das die Unrichtigkeit dieser Darlegungen zeigt, nämlich ein Unternehmen mit zahlreichen Lebensmittelgeschäften und einem Umsatz von 450 Millionen Schilling. Aber selbst wenn die Absichten des Gesetzgebers der Äußerung der Tiroler Landesregierung entsprochen hätten, wäre die getroffene Regelung ein ungeeigneter Weg zur Verwirklichung dieser Absicht gewesen. Es wäre keinesfalls sachlich gerechtfertigt, nur bei Umsätzen über 30, 50 und 70 Millionen Schilling anzunehmen, daß der übersteigende Betrag zu einem Drittel, einem Sechstel oder zur Gänze auf Umsätze in anderen Bundesländern entfällt und weiters, daß in diesen Fällen der die genannten Summen übersteigende Teil der Umsätze erfahrungsgemäß auf Umsätze in anderen Bundesländern entfällt. Eine solche Durchschnittsbetrachtung würde nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen und wäre daher verfassungsrechtlich unzulässig.

Die im § 32 Abs. 10 zweiter und dritter Satz FrVG. getroffene Regelung führt infolge des im FrVG. normierten Systems der Beitragsberechnung dazu, daß Pflichtmitglieder, deren beitragspflichtige Umsätze die genannten Grenzen übersteigen, zu Lasten der anderen Pflichtmitglieder begünstigt werden, obwohl ihr am beitragspflichtigen Umsatz zu messendes Interesse am Fremdenverkehr relativ höher ist. Diese Regelung enthält somit Differenzierungen, die nicht mit entsprechenden Unterschieden im Tatsächlichen begründet werden können. Sie verstößt daher gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgrundsatz (vgl. Erk. Slg. Nr. 2956/1956; G 17/65, G 18/65 vom 18. März 1966).

Die in Prüfung gezogene Gesetzesstelle war wegen des dargestellten Widerspruches mit dem Gleichheitsgebot als verfassungswidrig aufzuheben.

4. Zu § 6 Abs. 2 bis 8 FrVG.:

a) § 6 FrVG. bestimmt zunächst, daß die Vollversammlung des Fremdenverkehrsverbandes aus sämtlichen Mitgliedern besteht (Abs. 1). Umfang und Ausübung des Stimmrechtes wird dann in der Weise geregelt, daß die Pflichtmitglieder nach der Höhe der Summe ihrer Pflichtbeiträge an den Fremdenverkehrsverband und ihrer Beiträge an den Fremdenverkehrsförderungsfonds fallend — bei gleicher Höhe dieser Summe alphabetisch — zu reihen und in dieser Reihung derart in drei Stimmgruppen zu unterteilen sind, daß auf

jede Stimmgruppe ein Drittel der Gesamtsumme fällt; Einzelbestimmungen regeln die Abgrenzung der Stimmgruppen und die Sicherung einer entsprechenden Zahl der Mitglieder (Abs. 2 und 3). Auf jedes Mitglied der dritten Stimmgruppe entfällt eine Stimme; auf jedes Mitglied der zweiten und ersten Stimmgruppe entfallen so viele Stimmen, als die Anzahl der Mitglieder der betreffenden Stimmgruppe in der Mitgliederzahl der dritten Stimmgruppe ganzzahlig enthalten ist (Abs. 4).

Nach diesen Bestimmungen haben also nicht alle Mitglieder eines Fremdenverkehrsverbandes das gleiche Stimmrecht; lediglich den Mitgliedern der dritten Stimmgruppe kommt eine Stimme zu, während die Mitglieder der ersten und zweiten Stimmgruppe auch mehrere Stimmen haben können. Der Umfang des Stimmrechtes richtet sich letztlich nach der Höhe der Summe der Pflichtbeiträge, die ein Mitglied an den Fremdenverkehrsverband und an den Fremdenverkehrsförderungsfonds entrichtet. Damit wird für die Willensbildung in der Vollversammlung der Fremdenverkehrsverbände zwar jede Stimme gleich gezählt, aber durch die Zuweisung mehrerer Stimmen an die Mitglieder der ersten und zweiten Stimmgruppe eine verschiedene Wertung der Mitglieder bei der Willensbildung vorgenommen.

In den Beschwerdefällen waren die von der Vollversammlung der jeweils in Betracht kommenden Fremdenverkehrsverbände generell für das Jahr 1963 (§ 21 FrVG.) festgesetzten Promillesätze (§ 9 lit. b, § 32 Abs. 4 FrVG.) anzuwenden. Bei Festsetzung des Promillesatzes hatte die Vollversammlung nach den Bestimmungen des § 6 abzustimmen. Wäre diese Bestimmung verfassungswidrig, so wäre die Festsetzung des Promillesatzes in verfassungswidriger Weise erfolgt. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 8 FrVG. bilden daher eine Voraussetzung für das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes im Sinne des Art. 140 Abs. 1 B-VG.

b) Die Fremdenverkehrsverbände sind Körperschaften öffentlichen Rechtes (§ 1 Abs. 2 FrVG.).

Die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes gegen die angeführten Bestimmungen des § 6 FrVG., die zur Einleitung des Gesetzprüfungsverfahrens führten, gingen dahin, es scheine ein die österreichische Rechtsordnung durchziehender Grundgedanke zu sein, daß im Bereich der öffentlichen Willensbildung der Grundsatz der linearen Stimmgleichheit beherrschend sei und daß in der Durchbrechung dieses Grundsatzes ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz zu liegen scheine.

Diese Bedenken treffen nicht zu.

Die österreichische Verfassung enthält keine Regelung über die Willensbildung in Körperschaften öffentlichen Rechtes, die nicht Gebietskörperschaften sind. Es läßt sich aus ihr auch nicht ableiten, daß sich die Willensbildung in solchen Körperschaften allgemein nach dem Grundsatz der linearen Gleichheit gestalten müsse.

Innerhalb der einfachgesetzlichen Rechtsordnung ist festzustellen, daß es eine Reihe von Körperschaften des öffentlichen Rechtes gibt, in denen die Willensbildung nicht nach dem Grundsatz linearer Stimmgleichheit vorgenommen wird. Es sei zum Beispiel auf die Wassergenossenschaften und Wasserverbände, auf Einrichtungen des Straßenrechtes und des Jagdrechtes verwiesen.

Im Bereich der öffentlichen Willensbildung ist also, wie diese der einfachgesetzlichen Ordnung entnommenen Beispiele zeigen, nicht zu erkennen, daß ein Grundsatz der linearen Stimmgleichheit besteht. Ein solcher Grundsatz kann daher auch nicht — wie im Prüfungsbeschluß angenommen — so beherrschend sein, daß seine Durchbrechung einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gleichkäme. Es ist aber jede konkrete Regelung dahin zu prüfen, ob sie dem Gleichheitsgebot entspricht. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes läge dann vor, wenn die Regelung des Stimmrechtes, im vorliegenden Fall also die Regelung des § 6 FrVG, eine unsachliche Differenzierung enthielte.

Bei der Prüfung dieser Frage ist davon auszugehen, daß die Pflichtmitgliedschaft zu einem Fremdenverkehrsverband voraussetzt, daß die eine selbständige Erwerbstätigkeit (häusliche Nebenbeschäftigung) ausübende Person (Personengesellschaft des Handelsrechtes) mit dieser Erwerbstätigkeit am Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlich interessiert ist (§ 1 Abs. 1 FrVG). Die Pflichtbeiträge der Pflichtmitglieder sind in den Beitragsgruppen nach dem Anteil gestaffelt, den nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen der aus dem Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erzielte Erfolg am wirtschaftlichen Gesamterfolg einer Berufsgruppe hat (§ 32 Abs. 1 FrVG.).

Es kann nicht als unsachlich erkannt werden, wenn der Gesetzgeber des FrVG. bei der Regelung des Stimmrechtes in der Vollversammlung der Mitglieder des Fremdenverkehrsverbandes auf diesen Umstand Bedacht nimmt und den Pflichtmitgliedern nicht das gleiche Stimmrecht, sondern ein nach ihrem wirtschaftlichen Interesse am Fremdenverkehr und ihrer darauf beruhenden Beitragsleistung abgestuftes Stimmrecht einräumt.

Aus den dem Verfassungsgerichtshof vorgelegten Materialien (Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf des FrVG.) ist zu entnehmen, daß der Regelung des § 6 derartige Überlegungen zugrunde gelegen haben. Es heißt darin: „Da das Interesse der einzelnen Pflichtmitglieder eines Fremdenverkehrsverbandes am Fremdenverkehr durchaus verschieden ist und da die Pflichtmitglieder diesem Interesse entsprechend zur Beitragsleistung herangezogen werden (siehe die Bestimmungen der §§ 31 bis 34), ist es naheliegend und sachlich gerechtfertigt, den Pflichtmitgliedern nicht das gleiche Stimmrecht zuzuerkennen, sondern bei der Zuerkennung des Stimmrechtes auf die Höhe des entrichteten Pflichtbeitrages Bedacht zu nehmen.“

Die in § 6 Abs. 2 bis 8 FrVG. vorgesehene Regelung des Stimmrechtes verstößt also nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Die in Prüfung gezogene Gesetzesstelle war daher nicht als verfassungswidrig aufzuheben.

Der Verfassungsgerichtshof hält es für zweckmäßig, zu betonen, daß aus diesen Darlegungen nicht abzuleiten ist, eine Regelung des Stimmrechtes nach anderen Gesichtspunkten als denen der linearen Stimmgleichheit wäre auch bei anderen Körperschaften in jedem Falle verfassungsgemäß.

5812

Finanzausgleichsgesetz 1953, BGBl. Nr. 225/1952; zum Inhalt des § 10 Abs. 1. Gewerbesteuerergesetz 1953; zum Inhalt und zur Auslegung des § 19. Die beiden Gesetzesbestimmungen sind so auszulegen, daß es den Gemeinden freisteht, im Rahmen des Höchsthebesatzes zwischen den Hebesätzen für die Zweigstellensteuer und den Hebesätzen für die übrigen Gewerbebetriebe in dem gewerbesteuerlich für zulässig erklärten Ausmaß zu differenzieren, nicht aber den Höchsthebesatz von 300 v. H. zu überschreiten. Aufhebung der Beschlüsse des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 22. Dezember 1953 und vom 21. Dezember 1954 wegen ihrer Unvereinbarkeit mit § 10 Abs. 1 FAG. 1953

Erk. v. 16. Oktober 1968, V 6, 7/68

Die Beschlüsse des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 22. Dezember 1953: „Die ausschließlichen Gemeindeabgaben werden gemäß § 10 FAG. mit dem gleichen Hebesätzen bzw. im gleichen Ausmaße wie im Jahre 1953